

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Kleinen Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördliches Mühlengelände“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat am 21.02.2024 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördliches Mühlengelände“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Es ist u.a. die Errichtung von Stadtvillen als Mehrfamilienhäuser zur Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Der denkmalgeschützte Mühlengebäude-Komplex wird vollständig erhalten und soll für Wohn- und gewerbliche Nutzungen umgestaltet werden. Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 28 besteht im Wesentlichen in der Festsetzung von Urbanen Gebieten gemäß § 6a BauNVO entsprechend der genannten städtebaulichen Konzeption.

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 28 „Nördliches Mühlengelände“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden öffentlich einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Gleichzeitig stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter www.amt-dorf-mecklenburg-badkleinen.de und auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bad Kleinen, den 27.04.2024

Joachim Wölm
Der Bürgermeister

Anlage Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Bad Kleinen „Nördliches Mühlengelände“

Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Bad Kleinen „Nördliches Mühlengelände“



Quelle: Topografische Karte, © Geo Basis - DE/M-V, 2024